

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977 Ausgegeben am 23. November 1977 161. Stück

- 542.** Verordnung: Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
- 543.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden
- 544.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Bruck an der Mur
- 545.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Großwilfersdorf
- 546.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pettneu am Arlberg und Flirsch
- 547.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinde Salla
- 548.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinden Stolzalpe und Murau
- 549.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinden Sonnberg im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl, Reichenau im Mühlkreis und Bad Leonfelden
- 550.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 551.** Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1977

542. Verordnung des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 1977 über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Auf Grund des § 48 Abs. 1 bis 3, des § 49 Abs. 1, 2 und 4, des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 1 und des § 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 459/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 192/1973, des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1973 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 316/1976 wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Höhe der nach den Vorschriften der §§ 48, 54 Abs. 1 lit. a, 55 Abs. 1 und 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 als Aufwandsatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgestellt:

A. Zu § 48 Abs. 1 lit. b und d, § 55 Abs. 1 und § 56 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

1. Ersatz des Aufwandes, der für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit der Einbringung der Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand) .. 3 000 S

In Fällen einer Säumnisbeschwerde, sofern die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 zweiter Satz des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zutreffen, jedoch nur 1 500 S

2. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) .. 3 750 S

3. Ersatz des Schriftsatzaufwandes in Fällen der Klaglosstellung, sofern die Voraussetzungen nach § 56 zweiter Satz des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zutreffen 2 250 S

B. Zu § 48 Abs. 2 lit. a, b und d des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

4. Ersatz des Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Vorlage ihrer Akten an den Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Vorlageaufwand) 150 S

5. Ersatz des Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Einbringung der Gegenschrift verbunden war (Schriftsatzaufwand) .. 750 S

6. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung ihrer Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) 1 000 S

C. Zu § 48 Abs. 3 lit. b und d des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

7. Ersatz des Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Einbringung einer schriftlichen Äußerung zur Beschwerde verbunden war (Schriftsatzaufwand) 3 000 S

8. Ersatz des sonstigen Aufwandes, der für einen Mitbeteiligten als obsiegende Partei mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof verbunden war (Verhandlungsaufwand) 3 750 S

D. Zu § 54 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965:

9. Ersatz des Aufwandes, der für die Partei in den Fällen des § 54 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 1 500 S

Artikel II

Zur Deckung der mit dem Aufenthalt am Sitze des Verwaltungsgerichtshofes notwendig verbundenen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft (Aufenthaltskosten) gebührt der obsiegenden Partei ein Verpflegskostenpauschale, dessen Höhe für je 24 Stunden einheitlich mit 170 S, und ein Nächtigungspauschale, dessen Höhe einheitlich mit 290 S je Nächtigung festgesetzt wird. Übersteigt die Dauer des Aufenthaltes am Sitze des Verwaltungsgerichtshofes einschließlich der Dauer der Reise nicht einen Zeitraum von acht Stunden, so ist das Verpflegskostenpauschale nur in halber Höhe zuzusprechen. Beträgt die Aufenthaltsdauer einschließlich der Dauer der Reise weniger als fünf Stunden, so besteht kein Anspruch auf Zuerkennung eines Verpflegskostenpauschales.

Artikel III

(1) Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1974, BGBl. Nr. 4/1975, tritt, soweit sie derzeit noch in Geltung steht, außer Kraft.

(2) In den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Entscheidung gefällt wurde, sind die Kosten nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pauschbeträgen zu berechnen.

Kreisky

543. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Oktober 1977 über eine Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden

Auf Grund des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung vom 17. Dezember 1965, BGBl. Nr. 3/1966, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 693/1974 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pauschalabfindung beträgt:

- a) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten
- | | |
|-----------------------------|---------|
| bis 31. Dezember 1969 | S 17,— |
| im Jahre 1970 | S 18,70 |
| im Jahre 1971 | S 20,40 |
| im Jahre 1972 | S 25,50 |
| im Jahre 1973 | S 30,60 |
| im Jahre 1974 | S 35,70 |
| im Jahre 1975 | S 44,20 |
| im Jahre 1976 | S 51,— |
| im Jahre 1977 | S 59,50 |
| ab 1. Jänner 1978 | S 68,— |
- b) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sowie bei der Fertigstellung von baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten oder baulicher Maßnahmen
- | | |
|-----------------------------|---------|
| bis 31. Dezember 1969 | S 19,— |
| im Jahre 1970 | S 20,90 |
| im Jahre 1971 | S 22,80 |
| im Jahre 1972 | S 28,50 |
| im Jahre 1973 | S 34,20 |
| im Jahre 1974 | S 39,90 |
| im Jahre 1975 | S 49,40 |
| im Jahre 1976 | S 57,— |
| im Jahre 1977 | S 66,50 |
| ab 1. Jänner 1978 | S 76,— |
- und
- c) beim Abbruch (Abgang) von Gebäuden mit mindestens einer Wohnung

bis 31. Dezember 1972	S 5,—
im Jahre 1973	S 7,20
im Jahre 1974	S 8,40
im Jahre 1975	S 10,40
im Jahre 1976	S 12,—
im Jahre 1977	S 14,—
ab 1. Jänner 1978	S 16,—

Bei der Berechnung der Pauschalabfindung ist der Bezug von teiltfertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern der Fertigstellung gleichzuhalten.“

Moser

544. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße und der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Bruck an der Mur

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße und der S 35 Brucker Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Bruck an der Mur wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 6 Semmering Schnellstraße mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur S 35 Brucker Schnellstraße und zur B 116 Leobener Straße beginnt bei km 143,400 im Kaltbachgraben, überbrückt bei km 143,650 die ÖBB-Strecke Bruck—Graz, bei km 143,750 die Mur, bei km 144,230 die S 35 Brucker Schnellstraße und bei km 144,500 die ÖBB-Strecke Leoben—Graz und endet bei km 144,756 unmittelbar nach der Querung des Weitentalbaches.

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 35 Brucker Schnellstraße beginnt bei km 0,251 östlich des bestehenden Straßenknotens Bruck, führt entlang der bestehenden Bundesstraße und endet beim bereits ausgebauten Teilstück der S 35 südlich von Bruck an der Mur bei km 1,205.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Bruck an der Mur aufliegenden Planunterlage (Planzeichen SO-6-16; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

545. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Großwölfersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, welche bis zur Umliegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b Bundesstraßengesetz 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Großwölfersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 48,132, korrigiert die alte Trasse durch eine gestreckte Linienführung und endet bei km 48,254.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Großwölfersdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen 3 a/307; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

546. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pettneu am Arlberg und Flirsch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Pettneu am Arlberg und Flirsch wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 7,6, überführt in der Folge zweimal die Bahnlinie der ÖBB „Innsbruck—Bludenz“ und bindet bei Bau-km 10,9 in den bereits mit Verordnung vom 26. November 1976, BGBl. Nr. 651, im Verlauf bestimmten Abschnitt der S 16 Arlberg Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pettneu am Arlberg und Flirsch aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000, Plan Nr. S 2 904) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

547. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinde Salla

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 77 Gaberl Straße wird im Bereich der Gemeinde Salla wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 15,350, führt zirka 250 m in den Sallagraben hinein, winkelt mit einer Kehre in Richtung Schloßraihe ab, verläuft sodann nördlich der alten Trasse, führt in den Lederwinkelgraben und bindet nach einer weiteren Kehre bei km 17,165 in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Salla aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-77-13; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

548. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinden Stolzalpe und Murau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 96 Murtal Straße wird im Bereich der Gemeinden Stolzalpe und Murau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 29,290, korrigiert die alte Trasse durch eine gestreckte Linienführung und endet bei km 29,430.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Stolzalpe und Murau aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-96-16; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

549. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinden Sonnberg im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl, Reichenau im Mühlkreis und Bad Leonfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 126 Leonfeldener Straße wird im Bereich der Gemeinden Sonnberg im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl, Reichenau im Mühlkreis und Bad Leonfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 16,57 (alt)/(neu), das ist 480 m vor der Sturmkanalbrücke, führt sodann unter mehrfacher Kreuzung der bestehenden Straßentrasse und unter teilweiser Verwendung des Bestandes in gestreckterer Linienführung dem Rodl-Bach und dann dem Schwarz-Bach folgend und bindet bei km 25,4 (alt)/km 24,57 (neu), das ist zirka 210 m vor der Einbindung der Wegparzelle Nr. 2368/1 der KG. Stiftung wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Sonnberg im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl, Reichenau im Mühlkreis und Bad Leonfelden aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

550. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. November 1977 über die Aufhebung des § 39 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 21. Oktober 1977 zugestellten Erkenntnis vom 15. Oktober 1977, G 23/77-13, G 40/77-15, den § 39 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

551. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 11. November 1977, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 geändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1977)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. November 1977 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung des Art. II Z. 1 der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1976, BGBl. Nr. 284) hat zu lauten:

L o h n s c h e m a

Lohnstufe	I a	I	II a	II	III	IV
1	38,37	36,75	34,43	33,00	30,59	28,46
2	38,91	37,27	34,73	33,28	30,97	28,87
3	39,83	38,15	35,68	34,19	31,75	29,46
4	40,53	38,80	36,65	35,12	32,50	30,28
5	41,05	39,30	37,19	35,62	33,00	31,08
6	41,99	40,20	37,55	35,97	33,49	31,50
7	42,52	40,70	38,09	36,49	33,87	31,99
8	42,97	41,13	38,34	36,72	34,37	32,17
9	43,19	41,32	38,70	37,08	34,62	32,58
10	43,53	41,62	39,06	37,40	34,78	32,68
11	43,77	41,83	39,23	37,58	35,01	32,90
12	44,03	42,05	39,48	37,81	35,20	33,08
13	44,33	42,32	39,78	38,09	35,47	33,38
<hr/>						
14	45,27	43,18	40,95	39,21	36,61	34,37
15	45,51	43,40	41,18	39,43	36,82	34,62
16	45,76	43,65	41,48	39,71	36,90	34,78
17	45,86	43,70	41,69	39,92	37,08	35,01
18	46,20	44,06	41,80	40,02	37,31	35,12
19	46,35	44,20	42,00	40,21	37,59	35,31
20	46,55	44,39	42,13	40,34	37,81	35,47

2. Die in Z. 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 erbracht werden. In der Zeit bis 31. Dezember 1977 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung des Art. II Z. 1 der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1976 abzugelten.

Artikel II

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Androsch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.